

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

10.06.2014. Jahrgang ° 3 ° Nr. 15

Inhalt:

1. Ausbau Am Hang, Einmündung Herdecker Straße bis zur Hausnummer 36
- Einleitung eines Planverfahrens nach § 125 BauGB und Aushang des
Ausbauentwurfs 2
2. Bebauungsplan Nr. 243 „Westliche Bahnhofstraße, südlicher Teil“
- Satzungsbeschluss 5
3. B-Plan Nr. 238 "Liegnitzer Straße/ Bebbelsdorf"
hier: Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit 7
4. Wahlbekanntmachung
Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl der Vertretung der Stadt Witten vom
25.05.2014 10
5. Wahlbekanntmachung
Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Witten
vom 25.05.2014 14

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

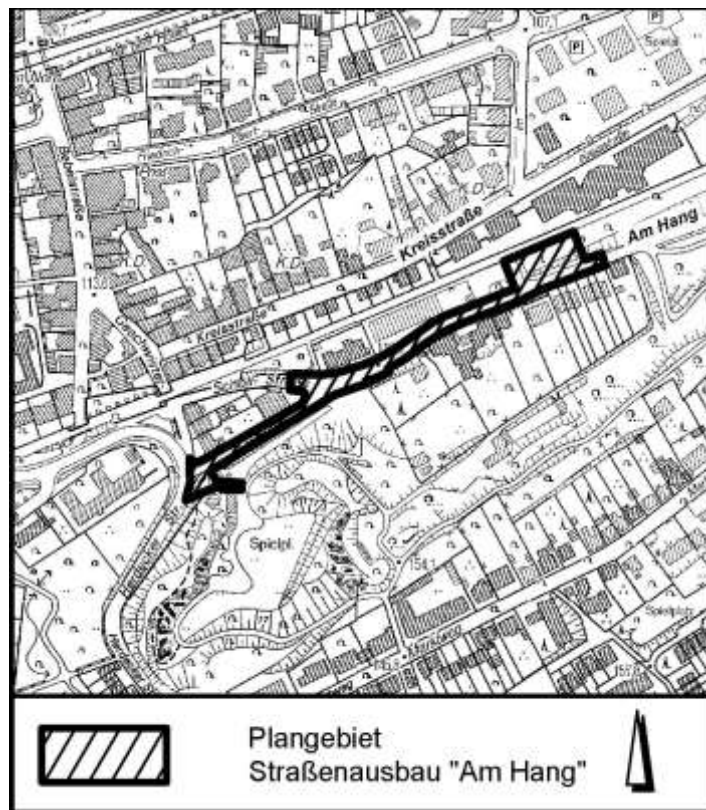
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Ausbau Am Hang, Einmündung Herdecker Straße bis zur Hausnummer 36 - Einleitung eines Planverfahrens nach § 125 BauGB und Aushang des Ausbauentwurfs

Das Plangebiet umfasst die Straße „Am Hang“ von der Einmündung Herdecker Straße bis zur Hausnummer Am Hang 36.



- I. Der Ausschuss für Verkehr (VKA) des Rates der Stadt Witten hat am 16.05.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss stimmt dem Ausbauplan (Vorentwurf v. 16.04.2013) zum Endausbau der Straße Am Hang zu und beschließt, die Anlieger schriftlich zu informieren.

Der Ausschuss beschließt die Einleitung eines Planverfahrens nach § 125 BauGB.“



Rechtsgrundlage:

§ 125 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023).

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss zum Ausbau Am Hang wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, den 02.06.2014

Leidemann
Bürgermeisterin

- II. Der Ausschuss für Verkehr (VKA) hat am 16.05.2013 dem Ausbauplan zum Endausbau der Straße „Am Hang“ zugestimmt und beschlossen, die Anlieger schriftlich zu informieren. Weiterhin beschließt er, ein Planverfahren nach § 125 BauGB einzuleiten.

Ziel des Entwurfs ist neben der grundlegenden Erneuerung der Straßenoberfläche und der Straßenentwässerung die Anlage eines durchgängigen Gehweges von der Herdecker Straße bis zum Ende des westlichen Bebauungsbereiches der Straße Am Hang. Weiterhin werden öffentliche Stellplätze angelegt, sowie die bislang provisorisch vorhandene Buswendeanlage auf öffentlicher Fläche verlegt und für die Wende von Gelenkbussen ausgebaut.

Der Entwurf ist nach dem Entwurfsbeschluss im Hinblick auf die im Straßenraum zur Verfügung stehenden Flächen modifiziert worden. Durch Mehrnutzung städtischer Liegenschaften auf der Nordseite werden auf der Südseite keine privaten Flächen, die außerhalb der heutigen Straßenfläche liegen, in Anspruch genommen. An den jeweiligen Entwurfs-elementen der Straßenbreite, des Gehweges und der Stellplätze sind keine Änderungen eingetreten.



Der o. g. Entwurf des Ausbauplans hängt in der Zeit vom **23.06. bis einschließlich 23.07.2014** im Planungsamt, Annenstraße 113, Erdgeschoss, Wandschaukästen vor Zimmer 5 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf Stellungnahmen schriftlich (Stadt Witten, 58449 Witten) oder zur Niederschrift (zweckmäßigerweise: Planungsamt, Annenstraße 113) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auskünfte und Informationen erteilt das Planungsamt während der Öffnungszeiten, und zwar montags, mittwochs und donnerstags von 8.00 bis 15.00 Uhr, dienstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.

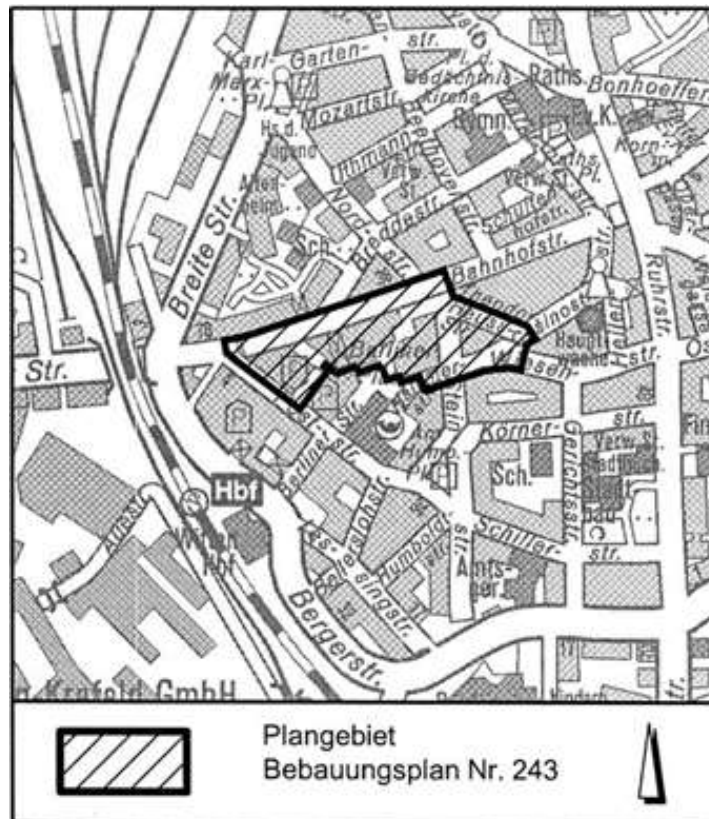
Ort und Dauer der Auslegung werden gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Witten, den 02.06.2014

Leidemann
Bürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. 243 „Westliche Bahnhofstraße, südlicher Teil“ - Satzungsbeschluss

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Witten Mitte. Im Nord-Westen bildet die Bahnhofstraße die Grenze des Plangebiets, wobei der Straßenraum Teil des Geltungsbereichs ist. Im Nord-Osten umfasst das Plangebiet den Bereich einschließlich Berliner Platz und der Theodor-Heuß-Straße. Die östliche Begrenzung markiert der Schnittpunkt zwischen Wiesenstraße und Casinostraße. Die südliche Plangebietsgrenze bilden die Wiesenstraße und die Grundstücksgrenzen zur Hammerstraße. Im Südwesten ist die Poststraße die Grenze des Plangebiets.



Der Rat der Stadt Witten hat am 12.05.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat

1. wägt die Anregungen zum Bebauungsplanentwurf ab und beschließt darüber gemäß Wortlaut der Tabellen 1 bis 2 (Anlagen 1 und 3 der Vorlage Nr. 0927/V 15),
2. begründet den Bebauungsplan gemäß Anlage 4 der Vorlage Nr. 0927/V 15 (überarbeitete Begründung vom 02.04.2014)
3. beschließt den Bebauungsplan Nr. 243 „Westliche Bahnhofstraße, südlicher Teil“ in der Fassung vom 03.12.2013 als Satzung.“



Rechtsgrundlage:

§ 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 7 und 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

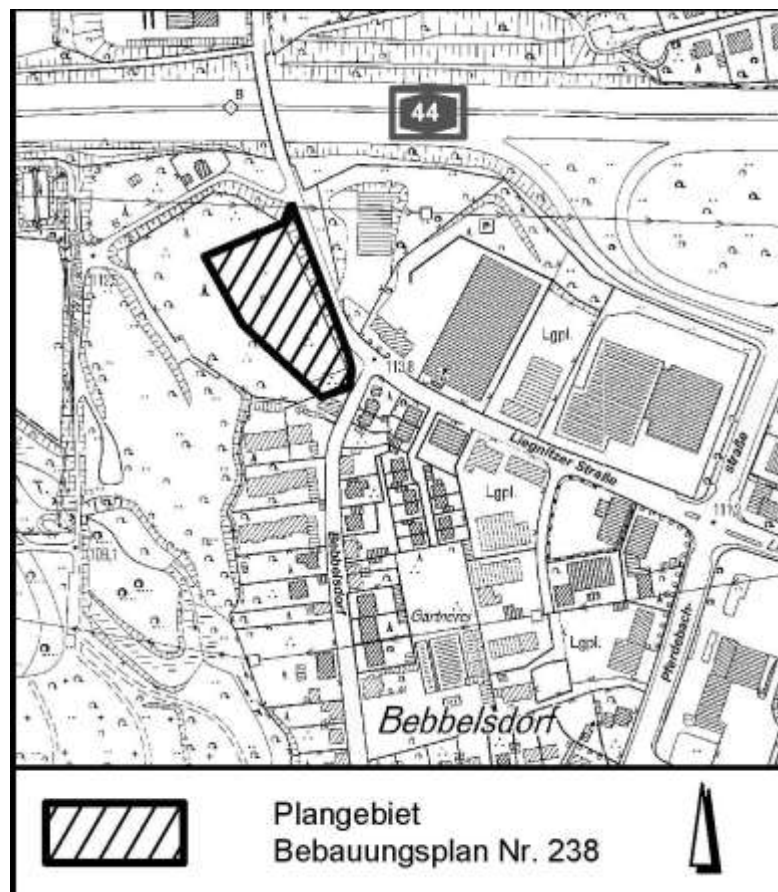
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Nach § 10 Abs. 3 BauGB können der Bebauungsplan Nr. 243 „Westliche Bahnhofstraße, südlicher Teil“ und die Begründung ab sofort im Gebäude Annenstraße 113, Zimmer 106, zu den Öffnungszeiten des Planungsamts eingesehen werden.



B-Plan Nr. 238 "Liegnitzer Straße/ Bebbelsdorf" hier: Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Geltungsbereich umfasst eine ca. 6.500 m² große Wiesenfläche westlich der Straße Bebbelsdorf südlich der A44. Die Fläche grenzt im Westen und Norden an vorhandenes Grabeland. Südlich des dort spitz zulaufenden Geltungsbereiches liegt ein von der Straße Bebbelsdorf erschlossenes Wohnhaus. Auf der Ostseite liegt die erschließende Straße Bebbelsdorf selbst, die nach Norden hin ansteigt und bis zur Nordostspitze des Geltungsbereiches durch eine vergrößernde Böschung von der geplanten Gewerbefläche getrennt wird.





I. Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Witten hat am 13.03.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss beschließt,

- die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 238 „Liegkitzer Straße/ Bebbelsdorf“ gem. Anlage 1 der Verwaltungsvorlage vom 09.01.2014 und
- die Bürger in Form einer öffentlichen Veranstaltung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.“

Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1; § 3 Abs. 1 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023).

Hinweis:

Das Bebauungsplanverfahren Nr. 238 „Liegkitzer Straße/ Bebbelsdorf“ soll auf der Grundlage des § 13 a BauGB, dem sog. beschleunigten Verfahren (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt werden. Voraussetzung u.a. ist, dass die B-Pläne der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, die Versiegelung der geschaffenen Grundfläche unter 20.000 qm liegt, der B-Plan kein UVP-pflichtiges Vorhaben begründet und keine Schutzgüter gemäß § 1 Abs. (6) Nr. 7 BauGB betroffen sind. Demnach entfallen u.a. Umweltprüfung, Umweltbericht und Ausgleichserfordernis. Diese Voraussetzungen liegen hier soweit vor.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 238 „Liegkitzer Straße/ Bebbelsdorf“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, den 04.06.2014

Leidemann
Bürgermeisterin



II. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadt Witten strebt an, den im Stadtgebiet ansässigen Firmen langfristige Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Die Entwicklung von zusätzlichen gewerblichen Bauflächen innerhalb des Stadtgebietes nimmt dabei eine zentrale Rolle ein. An der Straße Bebbelsdorf liegt eine vergleichsweise kleine Fläche südlich der A44 die im Flächennutzungsplan als Gewerbefläche dargestellt ist.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Fläche des Geltungsbereiches als Gewerbefläche zu entwickeln. Dabei sollen die möglichen gewerblichen Nutzungen zum Schutz der umliegenden Wohnbebauung lärmtechnisch beschränkt werden.

Zu diesem Thema wird allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern in einer öffentlichen Veranstaltung (Bürgerversammlung) Gelegenheit zur Information und Erörterung gegeben. Diese findet am **Dienstag, 24.06.2014, 19.00 Uhr**, im Raum 16/17 im Verwaltungsgebäude Annenstraße 111b, 58453 Witten statt.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Merres (Tel. 581-4147) vom Planungsamt der Stadt Witten zur Verfügung.

Witten, den 04.06.2014

Leidemann
Bürgermeisterin



Wahlbekanntmachung

Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl der Vertretung der Stadt Witten vom 25.05.2014

Gemäß § 35 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) und der § 63 Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich hiermit das vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 27.05.2014 festgestellte Wahlergebnis bekannt:

1. Wahl zur Vertretung der Gemeinde:

Wahlberechtigte:	80.235
Wähler:	37.880
ungültige Stimmen:	413
gültige Stimmen	37.467

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

1.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	13.179
2.	Christlich Demokratische Union (CDU)	8.803
3.	Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	4.889
4.	Bürger Forum Witten (bürgerforum)	3.937
5.	DIE LINKE (DIE LINKE)	2.231
6.	Freie Demokratische Partei (FDP)	836
7.	Wittener Bürgergemeinschaft (WBG)	838
8.	Überparteiliches Kommunalwahlbündnis AUF WITTEN	461
9.	PRO NRW	1.053
10.	WITTEN•DIREKT	448
11.	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	792

Es wurden folgende Bewerber gewählt:

A: Sozialdemokratische Partei Deutschlands

1. In direkter Wahl in den Wahlbezirken

Gronau, Beate	11	Innenstadt-Nordost
Podolski, Patricia	12	Innenstadt-Südwest
Suceska, Armin	13	Innenstadt-Nordwest
Fromme, Rüdiger	14	Krone/Crengeldanz
Aufermann, Michael	15	Sonnenschein/ Pferdebach-Nordwest
Schubert, Petra	16	Pferdebach-Südost/ Innenstadt-Ost
Richter, Thomas	17	Schellingstr./Krumme Dreh/Neuer Weg
Krebs, Frank	18	Oberdorf/Husemannstr./ Heleneberg
Dr. Gürting, Birte	31	Stockum-West/Düren
Sander, Walter	32	Stockum-Ost
Fuchs, Susanne	41	Annen-Nord
Humberg, Wilhelm	42	Annen-Mitte-Nord
Koch, Carsten-Tim	43	Annen-Mitte-West



Humbert, Claus	44	Annen-Mitte-Ost
Bergstein, Susanne	45	Annen-Süd/ Borbach/ Holzstr./ Hohenstein
Beckmann, Robert	51	Rüdinghausen
Wiegand, Klaus	61	Bommern-West
Malz, Christoph	62	Bommern-Ost
Kretzmer, Claas	71	Heven-Südwest
Rose, Martin	72	Heven-Mitte
Schröer, Günter	73	Heven-Ost
Marunga, Sabine	81	Herbede-Ortskern
Dr. Rath, Uwe	82	Vormholz
Pranskuweit, Klaus	83	Durchholz/ Bommerholz
Kuhn, Martin	84	Buchholz/Kämpen

2. Aus der Reserveliste:
Kein/e Bewerber/-innen

B. Christlich Demokratische Union Deutschlands

1. In direkter Wahl in den Wahlbezirken
Kein/e Bewerber/-innen
2. Aus der Reserveliste:
Noske, Klaus
Rybicki, Arnulf
Gah, Claudia
Kubski, Heiko
König, Lars
Fennhahn, Julian
Hillert, Siegfried
Schöneborn, Hendrik
Nowack, Simon
Liß, Günter
Fiedler, Regina
Finck, Reinhard
Kiesewetter, Rolf
Günzel, Andreas
Grundwald, Tobias
Warzecha, Jan
Pompetzki, Volker

C. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

1. In direkter Wahl in den Wahlbezirken
Kein/e Bewerber/-innen
2. Aus der Reserveliste
Legel-Wood, Birgit
Richter, Jan
Dannert, Lieselotte
Wichert, Ingmar
Heine, Ulrike



Wood, Paul
Bärmann, Mareike
Immenhauser, Joris
Breden, Melanie

D. Bürger Forum Witten

1. In direkter Wahl in den Wahlbezirken
Kein/e Bewerber/-in
2. Aus der Reserveliste
Dr. Schmelzer, Kurt-Martin
Riepe, Klaus
Tillmann, Simone
Dr. Koch, Frank
Dr. Tillmann, Klaus-Peter
Prof. Dr. Sönnichsen, Andreas
Claßen, Hermann

E. DIE LINKE

1. In direkter Wahl in den Wahlbezirken
Kein/e Bewerber/-in
2. Aus der Reserveliste
Weiß, Ursula
Wolf, Jürgen
Kalusch, Oliver
Samoticha, Carsten

F. Freie Demokratische Partei

1. In direkter Wahl in den Wahlbezirken
Kein/e Bewerber/-in
2. Aus der Reserveliste
Fröhlich, Frank-Steffen
Heiner, Peter

G. Wittener Bürgergemeinschaft

1. In direkter Wahl in den Wahlbezirken
Kein/e Bewerber/-in
2. Aus der Reserveliste
Brömmelsiek, Siegmund
Wiedemeyer, Wolfgang

H. Unabhängiges Personenwahlbündnis AUF Witten

1. In direkter Wahl in den Wahlbezirken
Kein/e Bewerber/-in
2. Aus der Reserveliste
Czylwick, Achim



I. PRO NRW

1. In direkter Wahl in den Wahlbezirken
Kein/e Bewerber/-in
2. Aus der Reserveliste
Schmidt, Christoph
Hufenbach, Peggy

J. WITTEN•DIREKT

1. In direkter Wahl in den Wahlbezirken
Kein/e Bewerber/-in
2. Aus der Reserveliste
Skotarzik, Hans-Peter

K. Piratenpartei Deutschland

1. In direkter Wahl in den Wahlbezirken
Kein/e Bewerber/-in
2. Aus der Reserveliste
Löpke, Roland
Borggraefe, Stefan

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Witten, 3. Juni 2014

Die Bürgermeisterin als Wahlleiterin
Leidemann



Wahlbekanntmachung

Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Witten vom 25.05.2014

Gemäß § 35 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) und der § 63 Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich hiermit das vom Wahlausschuss für den Integrationsrat in seiner Sitzung am 27.05.2014 festgestellte Wahlergebnis bekannt:

2. Wahl zum Integrationsrat der Stadt Witten:

Wahlberechtigte:	13.338
Wähler:	2.007
ungültige Stimmen:	287
gültige Stimmen	1.720

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

1.	Wittener Internationale Liste (WIL)	1.107
2.	Bunte Liste Witten (BLW)	613

Es wurden folgende Bewerber gewählt:

A: Wittener Internationale Liste

Günesli, Hasan
Demirkilic, Saime
Bosorgmehr, Mohssein
Konstantinopoulos, Alexandra
Cagdas, Birol
Ulrich, Irina
Jaenicke, Christoph
Kara, Melis
Ala, Hasan Hüseyin
Baltzer, Anne
Kücük, Cetin
Asadi Nezhad, Mina

B: Bunte Liste Witten

Kesmen, Mürvet
Djikezi, Nejla
Colak, Mehmet
Dubbeldam, Anke
Mroz, Veronika
Dubbeldam, Jan



Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Witten, 4. Juni 2014
Die Bürgermeisterin als Wahlleiterin
Leidemann